**Deutscher Bundestag**
**4. Wahlperiode**

**Drucksache IV/1482**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
AB — 30007 — 5714/63

Bonn, den 26. September 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

# Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 260. Sitzung am 12. Juli 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist aus der Anlage 3 ersichtlich.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

**Blank**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

# Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen vom 22. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. II. S. 639), geändert durch das Gesetz vom 3. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Im Interesse der Pflege zwischenstaatlicher Beziehungen wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bestimmungen des Abkommens

a) auf die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen,

b) auf amtliche zwischenstaatliche Organisationen, die nicht Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sind, sowie auf Einrichtungen auswärtiger Staaten

ganz oder teilweise anzuwenden oder, soweit dies erforderlich erscheint, den unter Buchstaben a und b genannten Organisationen und Einrichtungen diplomatische Vorrechte und Befreiungen zu gewähren. Dabei kann die Gewährung der Vorrechte und Befreiungen für Einrichtungen auswärtiger Staaten davon abhängig gemacht werden, daß diese Staaten Gegenseitigkeit üben. Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, ausländischen Wohlfahrtsorganisationen und ihren ausländischen Vertretern im Bundesgebiet auf Grund besonderer Vereinbarungen Steuer- und Zollvergünstigungen im Rahmen der vorstehend genannten Bestimmungen zu gewähren.

(2) Die Ermächtigung ist auch zur Durchsetzung völkerrechtlicher Vereinbarungen bestimmt."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

**Zu Artikel 1**

Zu Nr. 1

Die Streichung von Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, um zu verhindern, daß Zweifel über die innerstaatliche Geltung von Anhängen für die jeweiligen Sonderorganisationen bestehen.

Zu Nr. 2

Die Neufassung von Artikel 3 ist notwendig geworden, weil die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik es erfordern, auch Einrichtungen auswärtiger Staaten Vorrechte und Befreiungen zu gewähren. Das Gesetz vom 22. Juni 1954 bedarf daher insoweit einer Ergänzung. Die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zur Gewährung von Vorrechten und Befreiungen soll auch auf den Fall ausgedehnt werden, daß sie zur Durchsetzung völkerrechtlicher Vereinbarungen bestimmt ist. Dies gilt insbesondere für Vereinbarungen mit den Vereinten Nationen, die bisher in dem Gesetz vom 22. Juni 1954 als mögliche privilegierte Rechtspersönlichkeit noch nicht erwähnt waren.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da steuerliche Privilegien durch das Gesetz gewährt werden können, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

**Zu Artikel 2**

Das Gesetz soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; es enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 3**

Artikel 3 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

### Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes insoweit mit gewissen Kosten über den bisherigen Umfang hinaus belastet, als das Gesetz eine Verordnungsermächtigung für die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an Einrichtungen auswärtiger Staaten vorsieht.

Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 260. Sitzung am 12. Juli 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem obigen Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel 2 des Entwurfs erhält folgenden Satz 2:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)."

Begründung

Durch Artikel 1 des Entwurfs erhält die Bundesregierung die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Die Berlin-Klausel muß daher den üblichen Zusatz über die Geltung der auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Rechtsverordnungen auf Berlin erhalten.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Anlage 3

## Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates

Die Bundesregierung hat keine Bedenken gegen die vom Bundesrat gewünschte Aufnahme eines Zusatzes über die Geltung von Rechtsverordnungen in Berlin. Die Rechtsverordnungsermächtigung, auf die sich dieser Zusatz bezieht, ist jedoch — auch in ihrer durch das Zweite Änderungsgesetz ergänzten Fassung — Teil des Gesetzes vom 22. Juni 1954. Mit Rücksicht hierauf sollte dem Wunsch des Bundesrates dadurch entsprochen werden, daß anstelle der vorgeschlagenen Ergänzung des Artikels 2 des Entwurfs Artikel 1 am Ende wie folgt ergänzt wird:

‚Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, wenn das Land Berlin seine Anwendung feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)." '